Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 1 | 14. Januar | 2023

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH) 1
2 Satzung des Landkreises Osnabrück über die Aufwandsentschädigungen der im Brandschutz ehrenamtlich Tätigen 3
3 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG 5
4 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG 6
5 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte 7
6 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der MaßArbeit kAöR 9

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der **Gemeinde Bohmte** 10
2 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der **Gemeinde Wallenhorst** vom 15.12.2022 12
3 Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der **Gemeinde Wallenhorst** vom 15.12.2022 mit Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022 13
4 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2020 der **Gemeinde Bad Essen** 15
5 24. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der **Gemeinde Bad Essen** (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.1975 16
6 Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wittlage** für das Haushaltsjahr 2023 16
7 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der **Gemeindewerke Bissendorf GmbH** 16
8 Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der **Gemeinde Bohmte** (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21. März 2005 18
9 Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der **Stadt Georgsmarienhütte** (Friedhofssatzung) vom 01.01.2023 19
10 Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der **Stadt Georgsmarienhütte** (Friedhofsgebührensatzung) 27
11 Satzung der **Gemeinde Ostercappeln** über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappeln (Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung 29

C. Sonstige Bekanntmachungen

1 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sylvester in Quakenbrück. 30

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 17. August 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie
eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, ein-

schließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 12.09.2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülf

Die **Gesellschafterversammlung** der TELKOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 83.394.697,11 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Dirk Holtgrewe wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der TELKOS GmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der TELKOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2060, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 20. Dezember 2022

TELKOS GmbH
Dirk Holtgrewe
Geschäftsführer

2

Satzung
des Landkreises Osnabrück über die Aufwandsentschädigungen der im Brandschutz ehrenamtlich Tätigen

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung des Landkreises Osnabrück über die Aufwandsentschädigungen der im Brandschutz ehrenamtlich Tätigen in der zum 01.01.2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Dieser Text beinhaltet

- *die am 01. Januar 1991 in Kraft getretenen Satzung des Landkreises Osnabrück über die Aufwandsentschädigungen der im Brandschutz ehrenamtlich Tätigen vom 03. Dezember 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 197),*
- *die am 01. Juli 1993 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 14. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 111),*
- *die am 01. Januar 1996 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 17. Juni 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 297),*
- *die am 01. Januar 2002 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 02. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 327),*
- *die am 01. Juli 2005 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 23. Mai 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 174),*
- *die am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 1/2009),*
- *die am 01. Januar 2011 in Kraft getretenen 6. Änderungssatzung vom 21. Februar 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 80),*
- *die am 01. Januar 2023 in Kraft tretenden 7. Änderungssatzung*

§ 1

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Aufwandsentschädigungen gezahlt an den Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiter, die stellvertretenden Abschnittsleiter, die Fachdienstleiter, die Ausbilder, die Führer und Unterführer sowie an die mit der Wartung und Pflege der Fahrzeuge betrauten, nebenberuflich tätigen Personenkreise der Kreisfeuerwehrbereitschaften sowie an die sonstigen feuerwehreigenen Fachdienste auf Kreisebene.

§ 2

Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 920,00 Euro. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Damit sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb seines Dienstbereiches wie Kleidergeld, Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen sowie entstandener Verdienstausfall und die Entschädigung für die Unterhaltung der Dienststelle (Fernsprechgebühren, Schreibkraft usw.) abgegolten.

§ 3

1. Die Abschnittsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 605,00 Euro. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Damit sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Landkreises wie Kleidergeld, Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen sowie entstandener Verdienstausfall und die Entschädigung für die Unterhaltung der Dienststelle (Fernsprechgebühren, Schreibkraft usw.) abgegolten.

2. Ist ein Abschnittsleiter gleichzeitig ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters, so erhöht sich seine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 um monatlich 60,00 Euro. Sind die Abschnittsleiter Nord und Süd beide gleichzeitig ständige Vertreter des Kreisbrandmeisters in ihrem jeweiligen Kommandobereich, so erhöht sich die Auf-

wandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 monatlich um je 30,00 Euro.

3. Nimmt ein Abschnittsleiter als ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit – beginnend am 1. des auf den 3-Monate-Zeitraum folgenden Kalendermonats – zusätzlich 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters nach § 2 Satz 1.

§ 4

1. Die stellvertretenden Abschnittsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 214,00 Euro. Damit sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 alle mit dem Ehren-amt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Landkreises wie Kleidergeld, Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen sowie entstandener Verdienstausfall und die Entschädigung für die Unterhaltung der Dienststelle (Fernsprechgebühren, Schreibkraft usw.) abgegolten.

2. Nimmt der Vertreter des Abschnittsleiters die Funktion des Abschnittsleiters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit – beginnend am 1. des auf den 3-Monate-Zeitraum folgenden Kalendermonats – zusätzlich 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des betreffenden Abschnittsleiters nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

1. Die im Brandschutz berufenen Fachdienstleiter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	Kreissicherheitsbeauftragter	108,00 Euro
b)	Kreisjugendfeuerwehrwart	108,00 Euro
c)	Beauftragter für das Funk- und Nachrichtenwesen	108,00 Euro
d)	Kreispressewart	108,00 Euro
e)	Kreisausbildungsleiter	129,00 Euro
f)	Fachdienstleiter Notfallseelsorge	108,00 Euro
g)	Fachdienstleiterin Frauenangelegenheiten	45,00 Euro
h)	Fachdienstleiter Verwaltungs-angelegenheiten	45,00 Euro
i)	Fachdienstleiter elektronische Medien	173,00 Euro.

Darüber hinaus erhält der Kreisausbildungsleiter für seine Dienstfahrten mit privatem Kraftwagen die Wegstreckenentschädigung, die das jeweils geltende Reisekostenrecht für die Fälle vorsieht, dass an der Benutzung des Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne der Reisekostenbestimmungen besteht.

Damit sind alle mit diesen Ämtern verbundenen Aufwendungen innerhalb des Landkreises abgegolten.

2. Für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge erhalten der Kreisausbildungsleiter in seiner Eigenschaft als Ausbilder sowie die übrigen Kreisausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro vorher mit dem Landkreis abgestimmte Unterrichtsstunde. Darüber hinaus wird für Dienstfahrten mit privatem Kraftwagen zwischen Wohn- und Lehrgangsort die Wegstreckenentschädigung gewährt, die das jeweils geltende Reisekostenrecht für die Fälle vorsieht, dass an der Benutzung des Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne der Reisekostenbestimmungen besteht. Damit sind alle mit diesem Amt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 6

1. Für Ansprüche auf Erstattung des weitergezahlten Arbeitsentgeltes bzw. Ersatz des Verdienstausfalles einschließlich der Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche im Zu-sammenhang mit Einsätzen und vom Landkreis genehmigten Ausbildungsmaßnahmen, an denen der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiter bzw. stellvertretenden Abschnittsleiter in Ausübung dieser Funktionen teilgenommen haben, gilt § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG). Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs. 5 NBrand-SchG diesbezüglich zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstausfalles wird auf 25,00 Euro pro Stunde und höchstens 8 Stunden pro Werktag, der Höchstbetrag der gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG in diesem Zusammenhang zu erstattenden nachgewiesenen Aufwendungen auf 8,00 Euro pro Stunde und höchstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

2. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiter, die stellvertretenden Abschnittsleiter, die Fachdienstleiter und die Ausbilder eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Die Zahlung der nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Amtsinhaber ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 8

1. Zur Abgeltung aller mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundenen Aufwendungen erhalten die Führer und Unterführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften und sonstigen feuerwehreigenen Fachdienste auf Kreisebene pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe folgender Monatssätze:

Bereitschaftsführer	45,00 Euro
Zugführer (selbständig)	45,00 Euro
Zugführer (in der Bereitschaft)	18,00 Euro
Gruppen- und Truppführer (selbständig)	18,00 Euro

2. Ein Kraftfahrer erhält für die Wartung und Pflege des zugeteilten Fahrzeuges und der darauf verlasteten Ausstattung im Rahmen der Materialerhaltungsstufe 1 eine Mehraufwandsentschädigung von monatlich 18,00 Euro. Soweit die Wartung und Pflege einem Gerätewart obliegt, entfällt diese Regelung.

3. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich.

§ 9

Sollten nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Feuerwehrmitglieder in Personalunion gleichzeitig mehrere Funktionen, für die nach dieser Satzung die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, wahrnehmen, erhalten sie für diese Zeit die für die entsprechenden Ämter festgelegten Aufwandsentschädigungen jeweils in voller Höhe.

§ 10

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landkreises Osnabrück über die Aufwandsentschädigungen der im Brandschutz ehrenamtlich Tätigen vom 21. Februar 2011 außer Kraft

Osnabrück, den 19.12.2022

Landkreis Osnabrück
Kebschull
Landrätin

3

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	11-mel-02200-21
Antragsteller:	RRM 2020 GmbH & Co. KG
Baugrundstück:	Melle, ~
Gemarkung:	Westendorf
Flur:	3
Flurstück(e):	68/1

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)
Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, werden zwei bestehende WEA zurückgebaut.

Die bestehenden zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 111,5 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 150 m werden in der Stadt Melle, Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstücke 68/1 und 41 zurückgebaut.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **23.12.2022** erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 01. April 2021 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m (164,7 m inkl. Fundament), einer maximalen Gesamthöhe von 246,2 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Ge-schäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemein-heit

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.01.2023** bis einschließlich zum **30.01.2023** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4081, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.:

0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02200-21 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 14.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

4

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	11-mel-02202-21
Antragsteller:	RRM 2020 GmbH & Co. KG
Baugrundstück:	Melle, ~
Gemarkung:	Bennien
Flur:	5
Flurstück(e):	21

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)
Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, werden zwei bestehende WEA zurückgebaut.

Die bestehenden zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 111,5 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 150 m werden in der Stadt Melle, Gemarkung Bennien, Flur 5, Flurstücke 24 und 23 zurückgebaut.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom 23.12.2022 erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bun-des-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 01. April 2021 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m (164,7 m inkl. Fundament), einer maximalen Gesamthöhe von 246,2 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- wasserrechtliche Befreiung gem. § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.01.2023** bis einschließlich zum **30.01.2023** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4081, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Coro-

na-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02202-21 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 14.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

5

Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 08.03.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKom VG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können."

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet."

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 13.09.22

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülf

Die **Gesellschafterversammlung** der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 47.499.698,52 € festgestellt. Der Netze Holding Verwaltungs-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schone – wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 19. Dezember 2022

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Peter Schone
Geschäftsführer Netze Holding Verwaltungs-GmbH

Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der MaßArbeit kAöR

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 24. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der MaßArbeit kAöR, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MaßArbeit kAöR, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 147, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Anstalt in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Anstalt gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Anstalt wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 24 KomAnstVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Anstalt, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 24 KomAnstVO zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Anstalt beinhaltet. Ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Gemäß § 27 KomAnstVO bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 13. Oktober 2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i.A. Ralf Lauxtermann

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 der MaßArbeit kAöR in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 686.682,43 € festgestellt. Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Siegfried Averhage und Herrn Lars Hellmers, wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S.21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen

bei der MaßArbeit kAöR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3704, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 14. Dezember 2022

MaßArbeit kAöR

Siegfried Averhage, Vorstand
Lars Hellmers, Vorstand

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

1

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBI. S. 64), sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte in den Ortsteilen Bohmte, Herringhausen und Meyerhöfen nach Maßgabe der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte (Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Grabgebühren

1.1	für ein Reihengrab	
a)	für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres	625,00 €
b)	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	750,00 €
1.2	für ein anonymes Reihengrab für Erdbestattungen	
a)	für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres	1.160,00 €
b)	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.309,00 €
1.3	für ein Urnenreihengrab	1.000,00 €
1.4.	für ein Urnenwahlgrab je Doppelgrab	1.000,00 €
1.5	für ein anonymes Urnengrab	1.606,00 €
1.6	für ein Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	976,00 €
1.7	für ein Urnendoppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern	3.380,00 €
1.8.	für ein Baumurnenreihengrab	1.726,00 €
1.9.	für ein Baumurnendoppelwahlgrab	3.451,00 €
	für jede weitere Baumurnenwahlgrabstelle	1.726,00 €
1.10	für ein Wahlgrab je Grabstelle	750,00 €
1.11.	für ein Sargreihengrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	2.625,00 €
	b) ohne Grabdenkmal	1.589,00 €
1.12.	für ein Sargdoppelwahlgrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	5.357,00 €
	b) ohne Grabdenkmal	3.176,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilsmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.(Verlängerungsgebühr).

III. Aus- und Umbettungsgebühren

1.	für die Genehmigung der Aus- oder Umbettung einer Leiche - Die Zulässigkeit anderer Behörden, u.a. Gesundheitsamt und Landkreis Osnabrück, wird hierdurch nicht berührt.	23,00 €
2.	für die Durchführung der	
a)	Sargausbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres	250,00 €
b)	Sargausbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	438,00 €
c)	Ausbettung von Urnen	188,00 €
3.	für die Durchführung der	
a)	Sargumbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres	500,00 €
b)	Sargumbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	750,00 €
c)	Umbettung von Urnen	375,00 €

4. Besonderer Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand oder besonders schwierige Gestaltung der Umbettung können zu Gebührenzuschlägen führen.

IV. Grabschaufelgebühr

1.	je Grabstelle	
a)	für Verstorbene bis einschließlich des 5. Lebensjahres	250,00 €
b)	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	375,00 €
	für Totgeburten	125,00 €
2.	bei Bestattung übereinander für die erste Bestattung	750,00 €
3.	für Urnenbeisetzungen	188,00 €

Sonstige Leistungen, Ausschmücken usw. sind mit dem Totengräber zu vereinbaren.

Das Entgelt für zusätzliche Leistungen ist im vorstehenden Betrag nicht enthalten.

V. Jährliche Unterhaltungsgebühr

1. Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich 13,00 €

   für bei Satzungserlass bestehende Nutzungsrechte (Altfälle), deren Nutzungsrechtsinhaber keinen Gebrauch von der Möglichkeit die verbleibenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die restliche Nutzungszeit als Einmalzahlung zu begleichen, gemacht haben.

VI. Gebühr für die Kapellenbenutzung

1. 1. Kapellenbenutzung 375,00 €

Mit der Gebühr für die Kapellenbenutzung sind u.a. abgehalten:
Die Benutzung und Ausschmückung der Kapelle, die Aufbahrung in der Leichenkammer, die Benutzung des Leichenwagens.

2. Kapellenbenutzung ohne Leichenkammer 188,00 €

VII. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

a) Für die Benutzung einer Leichenkammer zur Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird,
   wird für jeden angefangen Tag eine Gebühr von 19,00 € erhoben.

b) Für die Benutzung einer Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung zur Aufbewahrung eines Toten, der auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 19,00 € erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren

1. für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bei Teilung oder Wechsel des Verfügungsberechtigten, außer bei Eheleuten 11,00 €

2. Abräumen der Gräber gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung 37,00 €

3. Abräumen der Gräber gem. § 24 Abs. 10 der Friedhofssatzung 37,00 €

4. Abräumen der Gräber gem. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 16 Friedhofssatzung 37,00 €

5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals. 11,00 €

   Die Gebühr ist bei der Antragstellung im Voraus zu entrichten.

6. Ausstellung einer Ersatzurkunde 3,00 €

7. Genehmigung sonstiger Anträge in Friedhofsangelegenheiten 11,00 €

8. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede weitere angefangene Woche 7,00 €

9. Beschriftung Gedenkstein für Gemeinschaftsgrabanlagen und pflegefreie Gräberfelder je Buchstabe/Ziffer tatsächl. Aufwand

10. Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten 11,00 €

11. Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene 11,00 €

12. Adressermittlung einfach (bis 2 Einwohnerämter) 11,00 €

13. Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Einwohnerämter) 23,00 €

14. Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung 7,00 €

15. Gebühr pro Steinprüfung bei pflegepflichtigen Gräbern 1,00 €

§ 3
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,

2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
   Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entrichten der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Die zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte von 8. Dezember 2003 außer Kraft.

Bohmte, den 16. Dezember 2022

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
i. V. Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat

2

Satzung
über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S 406) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Sondernutzungsgebühren Gebiet der Gemeinde Wallenhorst beschlossen:

§ 1
Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach § 21 NStrG und nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung der Sondernutzungserlaubnis werden ebenfalls Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(3) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt, richtet sich die Gebührenhöhe nach einer vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Grundlage der Gebührenberechnung sind der im Antrag für die Sondernutzung angegebene Zeitraum sowie Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und / oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dieses der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst ausgeübt wird.

(6) Bei Erhebung von Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach § 4 Abs. 3 Sondernutzungssatzung werden keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren erhoben.

(7) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Das Berechnen der Gebührenanteile für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren sowie die Ablösungsbeträge bei der Kapitalisierung von wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren werden nach § 21 NStrG vorgenommen.

(3) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger,
b) die Person, die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,

b) bei unerlaubter Nutzung unbeschadet der darin liegen den Ordnungswidrigkeit mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

(3) Bei Verzug werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-

machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungsgebühren vom 15.07.1997 außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Wallenhorst, den 15.12.2022

Gemeinde Wallenhorst
(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 1 der Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

	Sondernutzung	Maßstab	Gebühr
1.	Verteilen von - Handzetteln - Geschenken - Gutscheinen - Proben	je Akteur / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
2.	- Werbung durch wandelnde Litfaßsäule - Passantenbefragung	je Akteur / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
3.	- Informationsstände / -veranstaltungen - Werbestände / -veranstaltungen - Aktionsstände / -veranstaltungen	je m² in Anspruch genommener Grundfläche / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
4.	- Warenpräsentation - Angebotstafeln - Freistehende Werbeträger	je m² in Anspruch genommener Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
5.	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen - Kiosk - Imbissstand - Warenverkaufsstand - Automat - Verkaufswagen - Verkaufstisch - gewerbliche Bühne - gewerbliches Zelt - gewerbliches Podest	je m² in Anspruch genommener Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
6.	Künstlerische Darbietungen		gebührenfrei
7.	Aufstellen von - Baucontainer - Müllcontainer	je Container / Monat	40 €
8.	Lagerung von Baumaterialien	je m² in Anspruch genommener Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
9.	Außengastronomie		gebührenfrei

3

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S 406) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst (Sondernutzungsatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst. Straßen im Sinne der Satzung sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie Fußgängerstraßen.

§ 2
Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3
Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde Wallenhorst zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:
a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, sowie für den Fall, dass die Person die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen und schriftliche Bestätigung derjenigen Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis. In die Erlaubnis oder die Ausnahmegenehmigung nach Straßen-

verkehrsrecht können Auflagen aus dem NStrG oder dieser Satzung aufgenommen werden.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf eine dritte Person ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dieses von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 3 Werktage vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen, wenn eine Verlängerung erforderlich ist.

(7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
- a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile höher als 3,0 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 Meter über der Fahrbahn oder der Fußgängerzone, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) pro Geschäftsstelle ein Werbeaufsteller bis zu 0,5 m² in Anspruch genommener Grundfläche und einer Höhe bis zu 1,0 Meter, welcher sich unmittelbar an der Geschäftsstelle und angrenzend zur Gebäudewand befindet und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
- d) das vorübergehende Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern an den für die Entsorgung festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtagen sowie am Vortrag des Abfuhrtages, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und Straßeneinläufe freigehalten werden.
- e) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6
Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand zu halten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt.

§ 6
Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Besitzerinnen bzw. Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7
Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Wallenhorst alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass die Erlaubnisneh merin bzw. der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Wallenhorst entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzu geben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Wallenhorst durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnis nehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneue-rung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8
Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Wallenhorst für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Wallenhorst von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Wallenhorst erheben. Sie bzw. er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9
Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

(1) Die Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen richten sich nach der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über Sondernutzungsgebühren.

3. Schlussbestimmungen

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.07.1997 außer Kraft.

Wallenhorst, den 15.12.2022

Gemeinde Wallenhorst
(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister

4

1. Änderungssatzung
vom 15.12.2022
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) i. d. F. vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.2020 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für große landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an mehreren Straßen anliegen, wird die Straßenreinigungsgebühr auf einen Höchstbetrag jährlich von 500 Euro begrenzt."

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023, spätestens aber am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Bad Essen
(Siegel) Timo Natemeyer
Bürgermeister

5

24. Änderungssatzung

vom 15.12.2022 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad Essen (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.1975

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 52 Niedersächsisches Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zum § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad Essen vom 18.12.1975 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Gestrichen werden:

Ortschaft	Straße	Reinigungsstrecke	Länge	Reinigungsklasse
Harpenfeld	Osnabrücker Straße	von Glockenstraße bis Haus-Nr. 232	70 m	B

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 15.12.2022

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

6

Haushaltssatzung

des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 114 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Erfolgsplan** mit	
Erträgen in Höhe von	19.456.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	19.337.000,00 €
im **Vermögensplan** mit	
Einnahmen in Höhe von	8.983.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	8.983.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 4.210.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bad Essen, den 06.12.2022

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 21.12.2022 unter dem AZ 11.3 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 16.- 27.01.2023 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 28.12.2022

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

7

Prüfung

des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Bissendorf GmbH

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Bissendorf GmbH, Bissendorf

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bissen-

dorf GmbH, Bissendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GW Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unser Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsich-

tigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Osnabrück, den 31. Mai 2022

INTECON
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
(Siegel) Wirtschaftsprüfer

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 23.06.2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i.A. Annegret Lülf

2. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 16.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

   Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht werden festgestellt. Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn in Höhe von 183.517,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

   Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom 16.01.2023 – 24.01.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, den 21.12.2022

Gemeindewerke Bissendorf GmbH
Die Geschäftsführerin
Susan Schröder

8

Satzung

zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21. März 2005

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sit-zung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A = 1,36 Euro.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bohmte, den 16. Dezember 2022

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
i. V. Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat

9

Satzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 01.01.2023

Die Stadt Georgsmarienhütte erlässt auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GVBI.S. 134) folgende

Satzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 01.01.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen. Die Friedhöfe sind der Parkfriedhof Schauenroth im Ortsteil Oesede, der Waldfriedhof im Ortsteil Kloster Oesede sowie der Friedhof Harderberg im Ortsteil Harderberg. Die Friedhofskapellen sind die Kapelle auf dem Parkfriedhof, die Kapelle auf dem Waldfriedhof, die Kapelle auf dem Friedhof Harderberg sowie die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Alt-Georgsmarienhütte.

§ 2
Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Georgsmarienhütte. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen) und Beisetzungen von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Georgsmarienhütte waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2. Die Friedhöfe stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrungen der Verstorbenen und die Pflege des Andenkens ermöglichen, und erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, unter Wahrung der Würde des Ortes aufzusuchen.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen öffentlichen Grund außer Dienst gestellt werden. Ein außer Dienst gestellter Friedhof darf entwidmet werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag und Kosten des Nutzungsberechtigten.

4. Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

5. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.

6. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Stadt Georgsmarienhütte kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die bisherigen Nutzungsrechte gelten für die Ersatzwahlgrabstätten entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind täglich durchgehend für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

2. Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigemacht oder gestreut sind (eingeschränkter Winterdienst). Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Stadt Georgsmarienhütte ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
   a. Flächen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,

   b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

   c. Werbung irgendwelcher Art zu treiben oder Sammlungen durchzuführen,

   d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

   e. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

   f. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

   g. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Tore und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

   h. zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,

   i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine, Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen,

   j. Grabzubehör zu entfernen,

   k. chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel jeder Art auf Grabstellen oder den übrigen, der Öffentlichkeit gewidmeten Wege- und Grünflächen, auszubringen,

   l. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, privaten Grünabfall und sonstige Abfälle von außen auf den Friedhof zu verbringen. Ergänzend gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte in der jeweils gültigen Fassung.

3. Fahrzeuge des Bestattungswesens und Berufsfahrzeuge von Dienstleistungserbringern fallen nicht unter das Verbot von Abs. 2 Buchstabe a;

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind 14 Tage vorher anzumelden

5. Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden, ihm kann das weitere Betreten vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

§ 6
Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3. Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den in § 1 genannten Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

4. Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr bzw. an Samstagen bis 14:00 Uhr, ausgeführt werden. Das Begießen von Gräbern ist auch außerhalb dieser Zeit und an Sonn- und Feiertagen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

5. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

7. Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t benutzt werden. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

8. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattung

1. Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die geforderten Unterlagen gem. des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizufügen. Wird eine Beisetzung auf einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit der anmeldenden Person fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, spätestens um 15:00 Uhr, samstags bis 11:00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

3. Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.

4. Die Bestattung von Leichen hat in Särgen zu erfolgen. Auf muslimischen Grabfeldern kann die Bestattung nach islamischen Glaubenssätzen in Leichentüchern erfolgen, sofern keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Gefahren bestehen.

§ 8
Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie kann auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers der Beisetzung, Dienstleistungserbringer hinzuziehen, falls vor dem Ausheben von Gräbern Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, Grabzubehör, Pflanzungen oder sonstige Anlagen entfernt werden müssen.
   Bei Bestattungen auf den muslimischen Grabfeldern kann das Verfüllen der Gräber durch die Bestattungsteilnehmer erfolgen.

2. Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden (z.B. aus Platzgründen), sind diese Arbeiten von der der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten auszuführen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf welcher diese Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten für das Abräumen und den Ersatz trägt die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung nach § 8 Abs. 1.

3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräber mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

4. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Särge und Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder nur schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Für die Beisetzung von Aschen dient eine Aschenkapsel. Überurnen (Schmuckurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Abweichend davon müssen überirdisch beizusetzende Aschekapseln und Urnen gewährleisten, ein Austreten der Asche innerhalb der Ruhezeit zu verhindern.

4. Bei Bestattungen in Leichentüchern muss der Transport der Leiche zum Grab in einem geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Transportsarg erfolgen.

§ 10
Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 30 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, für Aschen, sowie für Erdbeisetzungen im Grabkammer-System 20 Jahre.

2. Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewähren.

§ 11
Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Verstorbenen bedürfen neben der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art (Ausnahme Gemeinschaftsgräber) umgebettet werden.

4. Ausgrabungen oder Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte oder totenfürsorgeberechtigte Person.

5. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Um-

bettungen und führt sie durch. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

6. Die Umbettungskosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

7. Die Ruhe- und Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Sollen Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken exhumiert werden, so ist hierfür eine behördliche oder richterliche Anordnung erforderlich.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeine Vorschriften

1. Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
   a. Reihengrabstätten
   b. Wahlgrabstätten
   c. Urnenwahlgrabstätten
   d. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber
   e. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber
   f. Erdgemeinschaftsanlage (Grabkammer)
   g. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderer Gestaltung
   h. Sternenkindergrabstätte
   i. Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten

   Die Grabstätten zu d., f. und g. werden nur auf dem Parkfriedhof Schauenroth und die Grabstätten zu e. und h. nur auf dem Waldfriedhof Kloster Oesede zur Verfügung gestellt.

   Auf allen städtischen Friedhöfen befinden sich Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten, die nach muslimischen Glaubensvorschriften eingemessen wurden.

3. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird in Belegungsplänen festgelegt.

4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, an Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
   Etwaige Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bepflanzung sind zu dulden.

§ 13
Erwerb von Nutzungsrechten

1. Ein Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für eine Wahl- oder Reihengrabstätte ist jederzeit möglich.

2. Nutzungsrechte werden entweder durch Neuerwerb, Nachfolge oder Übertragung erworben. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann zudem wiedererworben werden. Hierfür sind die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

3. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
   b. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
   c. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
   d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
   e. auf die Eltern,
   f. auf die Geschwister,
   g. auf die Stiefgeschwister,
   h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
   Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird dies die älteste Person.

4. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen.

5. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

6. Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird ortsüblich hingewiesen.

§ 14
Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, der Reihe nach belegt werden und auf denen ein Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

2. Es werden eingerichtet:
   a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinderreihengräber)
   b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Erwachsenenreihengräber)

3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung vorgenommen werden. Eine Reihengrabstätte kann niemals in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Die Vorschrift des § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15
Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, auf denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. Dabei besteht kein Anspruch auf die Zuweisung einer bisher noch nicht belegten Grabstätte.

2. Das Nutzungsrecht ist auf Antrag um jeweils volle Jahre verlängerbar. Die Verlängerung soll die gesamte Grabstätte umfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Grabstellen ist aus wichtigem Grund zulässig. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

3. Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Auf einer Grabstelle dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten höchstens ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden, wobei Särge niemals über Urnen beigesetzt werden dürfen. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbeisetzungen übereinander zulässig. Sofern die Ruhezeit der obenliegenden Leiche noch nicht abgelaufen ist, dürfen keine weiteren Erdbeisetzungen auf dieser Grabstätte erfolgen. Es werden Wahlgrabstätten für bis zu 8 Erdbeisetzungen angeboten.

4. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert wird.

5. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden.

6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jeder zeit, an (teil)-belegten Grabstätten frühestens fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag bei einem Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb festgelegt wird.

2. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Es werden Urnengrabstätten für bis zu zwei, vier und sechs Urnenbeisetzungen angeboten.

3. Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17
Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung der Urnengemeinschaftsgrabfelder sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Die Grablagen der Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht bekannt gegeben.

2. Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 17a
Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber sind Urnengrabstätten für Beisetzungen auf einer Wiese der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit

§ 17b
Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber sind Urnengrabstätten für Beisetzungen im Wurzelbereich von besonders ausgewiesenen Bäumen für die Dauer der Ruhezeit.

2. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

3. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Stadt Georgsmarienhütte Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

§ 18
Erdgemeinschaftsanlage (Grabkammer)

1. Die Grabkammer ist eine Reihengrabstätte als Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen, die ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung der Grabkammer sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Die Grablagen der Grabstätten werden nicht bekannt gegeben.

2. Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für die Erdgemeinschaftsanlage.

§ 19
Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderer Gestaltung

1. Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung ist ausschließlich in Verbindung mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Grabpflegevertrages über die Dauer des gesamten Nutzungsrechts über die Nordwestdeutsche Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH zulässig, der die Kosten des Grabmals, dessen Beschriftung mit den Lebensdaten des Beigesetzten sowie Pflege und Bepflanzung für die volle Zeit der Ruhefrist abdeckt.

2. Die Herstellung, Unterhaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Vertragspartner des Friedhofsträgers. Eine individuelle gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabdenkmals oder Gedenkzeichens durch die Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Das

Nutzungsrecht ist insoweit eingeschränkt. Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstelle ist nicht möglich.

3. Die Anlage umfasst folgende Grabarten
   a. Erdreihengrabstätte als Einzelgrab
   b. Erdwahlgrabstätte als Partnergrab (2 Stellen als Tiefengrab oder nebeneinander)
   c. Erdwahlgrabstätte als Familiengrab (4 Stellen)
   d. Urnenwahlgrabstätte als Einzelgrab
   e. Urnenwahlgrabstätte als Partnergrab (2 Stellen)
   f. Urnengemeinschaftsgrabstätte
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 20
Sternenkindergrabstätte

1. Das Sternenkindergrab ist eine Grab- und Gedenkstätte für nicht bestattungspflichtige Ungeborene und Fehlgeborene.
2. Sternenkindergrabstätten werden ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung sowie die Beisetzungsstelle bestimmt.
3. Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für das Sternenkindergrab.

§ 21
Ehrengrabstätten / Kriegsgrabstätten

Ehrengrabstätten / Kriegsgrabstätten werden auf Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienhütte zuerkannt. Sie werden von der Stadt Georgsmarienhütte angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
2. Auf den städtischen Friedhöfen sind grundsätzlich Einfassungen aus Stein als äußere Grabeinfassung zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Hecken auf dem alten Teil des Friedhofs Harderberg im Bereich der Wahlgrabstätten. Diese sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.
3. Um auf dem Friedhof Harderberg ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, wird die Stadt Georgsmarienhütte für den Heckenschnitt Sorge tragen.

VI. Grabmale

§ 23
Gestaltung

1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 22 Abs.1.
2. Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie die Erdgemeinschaftsanlage werden jeweils mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden können. Die Anlage und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur vor dem jeweiligen Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 24
Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Denkmal, Abdeckplatte und Einfassung) und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Grabrechtsinhaber trägt die Kosten der Genehmigung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Gem. § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GVBl.S. 134), dürfen Natursteine nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Abs. 3 Buchstabe g) vorgelegt wird.
3. Den Anträgen sind beizufügen:
   a. die zeichnerische Darstellung des Grabmals (Grabmalentwurf) einschließlich der Abbildung von Art und Umfang der Fundamentierung und der Verbindung zwischen dem Fundament und dem Grabmal, Seitenansicht und Grundriss mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, detailliert bemaßt und in den Proportionen stimmig,
   b. die zeichnerische Darstellung der Ornamente und Symbole,
   c. die Beschreibung des Materials des Grabmales, der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie farbliche Gestaltung,
   d. Wiedergabe der vollständigen Aufschrift,
   e. Beschreibung aller Bauteile, insbesondere auch aller sicherheitsrelevanten Bauteile bezüglich Abmessungen, Technik der Verankerung/Einbindelänge der Dübel, Gründungsart sowie der hierfür verwendeten Materialien (Dübel/Betongüte),

f. bei der Verwendung von QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises als Grabinschrift der vollständige Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages. Die/der Nutzungsberechtigte muss bestätigen, dass sie/er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Diese Erklärung ist dem Antrag zwingend beizufügen.

g. ein Nachweis, dass die Natursteine unter Beachtung des Übereinkommens gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens einsetzt. Als Zertifikate werden anerkannt:
   i. Fair Stone e. V.
   ii. IGEP
   iii. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
   iv. Xertifix e. V.
   oder gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen.

4. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind.

5. Sofern ein Grabmal ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurde und nicht genehmigungsfähig ist, hat der Nutzungsberechtigte dieses unverzüglich zu entfernen. Die Regelungen des § 27 Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 geltend entsprechend.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

§ 25
Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

2. Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

3. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26
Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

5. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 27
Entfernung

1. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Nutzungszeit, nach der Rückgabe einer Grabstätte oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabplatten, Fundamente oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
   Eine Entsorgung ist auf der friedhofseigenen Deponie nicht gestattet.

3. Geschieht dies, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten

des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

§ 28
Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Georgsmarienhütte und des zuständigen Denkmalpflegers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Stadt und des zuständigen Denkmalpflegers nicht entfernt oder geändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29
Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Großpflanzen mit Ballen, Kränze (-Schleifen sind zu entfernen -) und Erde sind in der friedhofseitigen Deponie in den Großbehältern getrennt nach Erde-, Grün- und Kunststoffabfall zu entsorgen. Grabpflegende Dienstleistungserbringer haben anfallenden Abfall in der gleichen Deponie in den jeweiligen Großbehältern zu entsorgen. Gießkannen, Eimer, Behältnisse, Werkzeuge und dergl. dürfen nicht hinter Grabmalen in den Anlagen abgelegt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Die Herrichtung umfasst auch das Beseitigen provisorischer Grabhügel. Die Pflege der Grabstätten hat auch entlang der äußeren Steineinfassung bzw. der angrenzenden Hecken zu erfolgen.

2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird das Grab nicht bepflanzt, so ist es mit Rindenmulch, Kies oder vergleichbaren Materialien wasser- und luftdurchlässig zu bedecken.

3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Nach Ende der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, die Grabstätte vollständig abzuräumen. Es gelten die Regelungen des § 30 Absatz 2.

4. Reihen- und Wahlgrabstätten müssen binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Erdgemeinschaftsanlage, der Sternenkindergrabstätte, der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6. Bänke dürfen nicht auf Grabstätten gestellt werden.

7. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30
Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die Bepflanzung inklusive Wurzelwerk, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Leichenhallen

- entfällt-

§ 32
Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33
Speicherung personenbezogener Daten

Die Stadt Georgsmarienhütte kann personenbezogene Daten der / des Verstorbenen und der / des Nutzungsberechtigten und dessen Nachfolgers / Nachfolgerin speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 34
Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 35
Haftungsausschluss

1. Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, es sei denn diese Schäden resultieren aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Friedhofsträger. Im Übrigen haftet die Stadt Georgsmarienhütte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

2. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Georgsmarienhütte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs verhält und Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

   b. den Einzelbestimmungen des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,

   c. gegen die Vorschriften über die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof nach § 6 verstößt,

   d. eine Bestattung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt (§ 7 Abs. 1),

   e. sich nicht an die Anforderungen der Beschaffenheit von Särgen und Urnen hält (§ 9),

   f. als Rechtsnachfolger das Grabnutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt (§ 13 Abs. 6),

   g. den Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt (§§ 22, 23),

   h. die Genehmigungs- und Fundamentierungsvorschriften für Grabmale nicht beachtet (§§ 24, 25),

   i. den Unterhaltungspflichten und Pflichten zur Entfernung des Grabmals nicht nachkommt (§§ 25, 26),

   j. die Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten nicht befolgt (§§ 29, 30).

   Strafrechtliche Sondervorschriften bleiben unberührt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Friedhofssatzung der Stadt Georgsmarienhütte vom 09.07.2020 aufgehoben.

Georgsmarienhütte, 16.12.2022

Stadt Georgsmarienhütte
Bahlo
Bürgermeisterin

10

Gebührensatzung
über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Georgsmarienhütte Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.

3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5
Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/einem

Erdgrabstellen:

1.1	Reihengrabstelle	30 Jahre Ruhezeit		2.370,00 €
1.2	Kinderreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit		441,00 €
2.1	Wahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.820,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	94,02 €
2.2	Tiefenwahlgrabstelle (inklusive 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	4.117,00 €
2.2 a)	Verlängerung zu 2.2 (inklusive 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	137,26 €
4.	Gemeinschafts-grabanlage (Grabkammer)	20 Jahre Ruhezeit	Gemeinde-pflege	1.938,00 €
5.1	Erdreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlange mit besonderer Gestaltung	30 Jahre Ruhezeit		1.788,00 €
5.2	Erdwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlange mit besonderer Gestaltung	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.459,00 €
5.2 a)	Verlängerung zu 5.2	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	81,99 €

Feuergrabstellen:

6.	Doppelurnen-wahlgrabstätte (inklusive 2 Nutzungsrechte)	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.774,00 €
6. a)	Verlängerung zu 6. (inklusive 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	88,72 €
7.	Wiesengrabstelle Urne	20 Jahre Ruhezeit	Gemeinde-pflege	884,00 €
8.	Baumgrabstelle Urne	20 Jahre Ruhezeit	Gemeinde-pflege	1.842,00 €
9.1	Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlange mit besonderer Gestaltung	20 Jahre Ruhezeit		681,00 €
9.2	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlange mit besonderer Gestaltung	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	696,00 €
9.2 a)	Verlängerung zu 9.2	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	34,85 €
10.	Zusätzliche Urne auf bestehender Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	617,00 €
10. a)	Verlängerung zu 10	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	30,85 €

Umsatzsteuer

11.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage

(2) Für den Erwerb von Namenstafeln für Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Namenstafel für Grabkammer	339,15 € (inkl. 54,15 € USt.)
2.	Namenstafel für Wiesengrab	339,15 € (inkl. 54,15 € USt.)
3.	Namenstafel für Baumgrab	285,00 € (inkl. 45,50 € USt.)

§ 6
Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarifen erhoben. Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung:

1.	Kapelle groß (Parkfriedhof)	480,00 €
2.	Kapelle mittlere Größe (Alt-Georgsmarienhütte)	370,00 €
3.	Kapelle klein (Waldfriedhof/Friedhof Harderberg)	253,00 €

§ 7
Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

	Erdgrabstellen	
1.1	Erdgrab	684,25 €
1.2	Kindergrab	119,00 €
1.3	Tiefengrab	803,25 €
1.4	Muslimisches Grab	803,25 €
1.5	Erdgemeinschaftsgrab	803,25 €
	Feuergrabstellen	
2.	Urnengrab	220,15 €
	Umbettungen	
3.	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten

§ 8
Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Erdgrabstelle	je Jahr	54,67 €
2.	Urnengrabstelle	je Jahr	22,92 €

§ 9
Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Grabmalgenehmigung	31,87 €
2.	Umbettungsgenehmigung	212,48 €

§ 10
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Georgsmarienhütte“, zuletzt geändert und ergänzt durch die Satzung vom 09.07.2020, außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 16.12.2022

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Dagmar Bahlo

11

Satzung

der Gemeinde Ostercappeln
über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappeln (Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappeln vom 14. Dezember 2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostercappeln, den 21.12.2022

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2023

1

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sylvester in Quakenbrück.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sylvester für den Friedhof in Quakenbrück am 7. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
   a) Für Personen über 6 Jahre für 25 Jahre: 349,50 Euro

   b) Für Personen bis 6 Jahre für 25 Jahre: 288,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:
   Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 566,50 Euro

3. Urnenwahlgrabstätte:
   a) Mit einer Grabstelle für 25 Jahre: 372,00 Euro

   b) Mit zwei Grabstellen für 25 Jahre: 744,00 Euro

4. Rasengräber (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

a) Erdbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle –:
(Freifläche) 1.788,50 Euro

b) Urnenbestattung für 25 Jahre – 1 Urne –:
(Stelenfeld) 1.108,50 Euro

Urnenbestattung für 25 Jahre – 2 Urnen –:
(Freifläche) 1.788,50 Euro

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 3 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Jahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:
1. für eine Erdbestattung:
   a) Personen bis 6 Jahre 290,00 Euro

   b) Personen ab 6 Jahre 443,50 Euro

2. für eine Urnenbestattung: 241,50 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung des Antrags zur Aufstellung eines Grabmals 10,00 Euro

2. Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmals 2,30 Euro pro Jahr

3. Prüfung des Antrags bei Veränderung eines Grabmales 10,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten u.a. für die Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Pflege der Wege und Plätze und Erschließungsbeiträge Steimelager Weg

Pro Jahr – je Grabstelle –: 17,00 Euro

V. Erschließungsbeiträge Steimelager Weg für bestehende Gräber ohne jährliche FUG

Pro Jahr – je Grabstelle –: 2,25 Euro

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg
   a) je Bestattungsfall: 107,00 Euro

   b) ohne Bestattung pro Tag 30,00 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 100,00 Euro

VII. Gebühr für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Nutzungsdauer:

1. Abräumung durch die Friedhofsverwaltung bei
   a) Einzelgräber 160,00 Euro

   b) Doppelgräber 265,00 Euro

   c) Drei-Grab 275,00 Euro

   d) Vierer-Grab 285,00 Euro

2. Abräumung durch die Nutzungsberechtigten
   Gebühr für Entsorgung von Steinen, Kies etc. über die Friedhofsverwaltung 60,00 Euro

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 7. Oktober 2020 außer Kraft.

Quakenbrück, den 15. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

J. Werner
Vorsitzender

Pn. E. Hachmeister-Uecker
stellv. Vorsitzende

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 21.12.2022

S. Goedsche
(Siegel) Der Kirchenkreisvorstand

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.